

Steuerfachwirt*in

Die neue Prüfungsordnung im Überblick

Inhalte übernommen von der
Bundessteuerberaterkammer KdÖR



Wesentliche Änderungen (1)

- **Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen bei den Prüfungsinhalten** im schriftlichen Teil der Prüfung
- Vollständige **handlungs- und kompetenzorientierte Formulierung der Prüfungsinhalte** nach HA-BIBB
- **Aufnahme der 3. und 4. DQR-Säulen Selbständigkeit und Sozialkompetenz** im mündlichen Teil der Prüfung („Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern“)

Wesentliche Änderungen (2)

- **Aufteilung der dritten Aufsichtsarbeit** „Rechnungswesen“ (300 Min.) in zwei Aufsichtsarbeiten „Rechnungswesen“ (180 Min.) und „Betriebswirtschaft“ (120 Min.) am dritten Prüfungstag
- Folge: Künftige Ermöglichung einer **Anrechnung der Fortbildung zum/r Fachassistenten*in „Rechnungswesen und Controlling“ (FARC)** auf Betriebswirtschaftsklausur

Wesentliche Änderungen (3)

- Bundesweite Einführung eines **Vortrages in allen Kammerbezirken** (5 Min. mit 10 Min. Vorbereitung) bei der mündlichen Prüfung
- **Gesellschaftsrecht** nur noch Bestandteil des mündlichen Teils der Prüfung
- **Unbegrenzte Wiederholungsmöglichkeit**

Prüfungsinhalte im Vergleich

Bisherige Inhalte

1. Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
2. Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
3. Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht)
4. Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
5. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts

Ab 1. Juni 2023

1. Abgabenordnung
2. Ertragsteuern
3. Verkehrsteuern
4. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz
5. Buchführung und Rechnungslegung
6. Betriebswirtschaft
7. Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete
8. Steuerberatungsrecht und
9. Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern

Änderungen der Prüfung im Überblick

Schriftliche Prüfung

Mündliche Prüfung

1. Steuerrecht I (Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz)	240 Minuten	Vortrag	5 Minuten mit 10 Minuten Vorbereitung
2. Steuerrecht II (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag)	240 Minuten		
3. Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung)	180 Minuten	Fachgespräch mit Fragen aus allen Prüfungsgebieten	30 Minuten
4. Betriebswirtschaft (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung)	120 Minuten		

Gewichtung der Prüfungsgebiete

- (1) Die vier Aufsichtsarbeiten nach § 4 Abs. 1 sowie der mündliche Teil der Prüfung nach § 5 sind jeweils einzeln zu bewerten.
- (2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in **mindestens vier der fünf Einzelergebnisse** nach § 8 Abs. 1 **sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen** erbracht werden. Wird ein Einzelergebnis mit ungenügend bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage dieser Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. die Aufsichtsarbeiten Steuerrecht I und Steuerrecht II **zu je einem Viertel,**
 2. die Aufsichtsarbeit Rechnungswesen **zu einem Fünftel,**
 3. die Aufsichtsarbeit Betriebswirtschaft **zu einem Zehntel und**
 4. der mündliche Teil der Prüfung **zu einem Fünftel**gewichtet.

- Erfolgreich abgelegte **StFA-Prüfung und drei Jahre** praktische Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 RVO)
- Abgeschlossenes **dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt und drei Jahre** praktischer Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 RVO)
- **Gleichwertige abgeschlossene Berufsausbildung und fünf Jahre** praktische Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 RVO)
- **Ohne entsprechende Berufsausbildung acht Jahre** praktische Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 RVO)
- Zulassung **besonderer Ausnahmefälle** (§ 2 Abs. 3 RVO)

Neu ab 01. Juni 2023

§ 9 StFW-RVO – Übergangsvorschriften

- (1) Bei einer **Anmeldung zur Prüfung ab dem 1. Juni 2023** hat die Steuerberaterkammer die Prüfung nach dieser Fortbildungsprüfungsregelung durchzuführen
→ **ab Prüfung im Dezember 2023!**

- (2) Auf Antrag der zu prüfenden Person zur **Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung** kann die Prüfung **bis zum 31. Oktober 2025** nach der Prüfungsordnung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom [...] durchgeführt werden.
→ **für Wiederholer auf Antrag Prüfung nach bisherigen Regelungen bis Dezember 2025!**

- Ausführliche Erläuterung aller Prüfungsinhalte in einem StFW-Anforderungsprofil
- Entspricht dem bisherigen StFW-Anforderungskatalog

Allgemeine Informationen zum Lehrgang finden Sie unter: knoll-steuer.com/steuerfachwirt

Ihr Kontakt für eine persönliche Beratung:

Steuerrechts-Institut KNOLL GmbH
Leonrodstraße 52
80636 München

Telefon 089 / 89 11 44-0

E-Mail: zentrale@knoll-steuer.com

Die Inhalte zur Änderung der Prüfungsordnung wurden übernommen von der [Bundessteuerberaterkammer KdöR](#).